

Oberbürgermeister
Herrn Ralf Oberdorfer

**Stellungnahme des GB I zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion, Reg.-Nr. 377-19
vom 4.4.2019 zur Verwaltungsvorlage DS-Nr. 968/2019
–Standort für die Errichtung eines Verkehrserziehungsplatzes zur Fahrradausbildung -**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

o. g. Änderungsantrag der CDU-Fraktion möchte ich wie folgt beantworten.

Die Stadtverwaltung der Stadt Plauen steht seit 2012 mit dem Gesamtvollstreckungsverwalter der ehemaligen Plauener Gardine wegen des Kaufs der Immobilie im konkreten Kontakt.

Nach Abschluss diverser Rechtsstreitigkeiten um die Immobilie, die über viele Jahre einen Verkauf verhindert haben, wurde Ende 2018 vom Gesamtvollstreckungsverwalter sowohl Verkaufsbereitschaft als auch die weitgehende Verkaufsfähigkeit der Immobilie zu den schon früher diskutierten Bedingungen signalisiert.

Die dem Antragsteller bekannten komplizierten Eigentums- und Belastungsverhältnisse von Immobilie und Grundstück dürften unter Umständen sehr zeitaufwändige und nicht kalkulierbare Verhandlungen nach sich ziehen, ggf. könnte auch ein Scheitern des durch die Stadt Plauen anvisierten Kaufvertrages möglich sein.

Aus diesem Grunde sind etwaige Beschlüsse, die konkrete Dispositionen zur Nachnutzung des Grundstücks beinhalten, lediglich unter dem oben beschriebenen Risikovorbehalt möglich.

Grundsätzlich ist es aus Sicht des GB I denkbar, einen geförderten Verkehrserziehungsplatz auf dem 0,67 ha großen Grundstück zu errichten. Die zusätzliche Errichtung eines Fitnessparcours und eines Spielbereichs auf diesem Areal stehen diesem Antrag nicht entgegen.

Da es sich um eine Abbruchförderung aus EFRE handelt, muss zwingend eine öffentliche Nachnutzung als städtebauliche Aufwertung erfolgen, die aber genauso hoch wie der Abbruch (80%) gefördert wird. Das würde ggf. den Förderanteil des Verkehrserziehungsplatzes auf dann 80% steigern.

Nach Rücksprache mit Herrn Moyer von der Verkehrswacht Plauen e.V. würde dieser Platz auch auf Grund seiner sehr günstigen infrastrukturellen Lage ausdrücklich Unterstützung finden.

Der Förderantrag für Abbruch und Nachnutzung muss bis Anfang Mai bei der SAB erfolgen, da dann nicht beantragte Mittel in EFRE umgewidmet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Zenner